

zu TOP 13

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlshöfen

SPD - Kreistags - Fraktion Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Fon: 04763-1404 (p)
Fax: 04763-628566 (d)
Mobil 01520-2798409
volker.kullik@t-online.de

Umweltpolitischer Sprecher

17. Juni 2011

Anfrage der SPD-Kreistags-Fraktion

Mit der Bitte um Beantwortung in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2011 (Top 13)

• Landrat

Guten Tag Herr Landrat Luttmann,

es besteht weiterhin ein berechtigtes, großes öffentliches Interesse an den Entwicklungen zur geplanten Mülldeponie in Haaßel. Die Mitglieder des Kreistages sollten zukünftig zeitnah und umfassend informiert werden.

Für die Meinungsbildung und zur Entscheidungsfindung der Abgeordneten bitten wir im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Geplante Deponie Haaßel“ um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welcher Form wurde die ehemalige Deponiefläche seinerzeit anderen möglichen Interessenten angeboten? Entsprach dies den Kriterien einer öffentlichen Ausschreibung?
2. Von wem und zu welchem Zeitpunkt der Planungen wurde das Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsprogramm initiiert?
3. Wann erhielt der Landrat/die Landkreisverwaltung Kenntnis von den erweiterten Planungen der Firma Kriete? Wurde das Verfahren in der Folgezeit durch die Verwaltung weiterhin positiv begleitet?
4. Haben die Gremien der Samtgemeinde Selsingen dem Zielabweichungsverfahren in Kenntnis der erweiterten Planungsabsichten der Fa. Kriete zugestimmt?
5. Ist es richtig, dass das Abfallwirtschaftskonzept 2008 bis 2012 des Landkreises keine Notwendigkeit für die Errichtung einer Bauschuttdeponie sieht?
6. Kann der Vorvertrag/Vertrag mit der Fa. Kriete den Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt werden?
7. Welche Folgen hätte ein Rücktritt des Landkreises vom bezeichneten Vorvertrag/Vertrag? Welche Höhe könnten etwaige Entschädigungsansprüche erreichen?
8. Ist die vom Kreisausschuss am 17.06.2011 beschlossene Stellungnahme des Landkreises zum Planfeststellungsverfahren als Zustimmung zu einer sog. „Kleinen Variante“ einer Deponie in Haaßel zu verstehen?

..!...

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik

zu TOP 13 „Geplante Deponie Haaßel“

Zu den Fragen der SPD-Fraktion

1. In welcher Form wurde die ehemalige Deponiefläche seinerzeit anderen möglichen Interessenten angeboten? Entsprach dies den Kriterien einer öffentlichen Ausschreibung?

Antw.: Wie bereits in der Beschlussvorlage zum Grundstücksverkauf im Dezember 2009 mitgeteilt, wurden die Flächen auch „fünf weiteren im Landkreis in der Abfallentsorgung bzw. im Tiefbau tätigen Unternehmen angeboten“. Dies entspricht einer sog. beschränkten Ausschreibung.

Grundsätzlich ist für den Grundstücksverkauf keine öffentliche Ausschreibung i.S. der VOB, VOL oder VOF erforderlich. Entscheidend ist die Erzielung eines marktgerechten Preises. Dazu wurden die Flächen den sechs Unternehmen „für eine abfallwirtschaftliche Nutzung, vorzugsweise für den Betrieb einer Bodendeponie“ angeboten. Letztendlich hatte nur die Fa. Kriete Interesse; ihr wurden die Flächen konkret für die Errichtung einer Bodendeponie verkauft.

2. Von wem und zu welchem Zeitpunkt der Planungen wurde das Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsprogramm initiiert?

Antw.: Mit Datum vom 07.12.2009 legte das Büro Dr. Born – Dr. Ermel das ursprüngliche Konzept (sog. „kleine Lösung“) zur Errichtung einer Bauschuttdeponie in Haaßel vor, mit der Bitte zu prüfen, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Prüfung hatte ergeben, dass das damals zunächst vorgesehenen Deponiegelände im RROP von 2005 als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ festgelegt wurde und damit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zunächst nicht gegeben war. Es kann jedoch nach § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da die Grundzüge der Planung durch die Inanspruchnahme einer Vorrangfläche von nur 10 ha nicht berührt werden, wurde am 29.01.2010 von Amts wegen ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet, welches nachdem auch Gemeinde und Samtgemeinde keine Bedenken geäußert hatten, positiv abgeschlossen werden konnte.

3. Wann erhielt der Landrat / die Landkreisverwaltung Kenntnis von den erweiterten Planungen der Firma Kriete? Wurde das Verfahren in der Folgezeit durch die Verwaltung weiterhin positiv begleitet?

Antw.: Nach erneuter Durchsicht der Unterlagen hatte das Amt für Naturschutz bereits im April 2010 Unterlagen zum Umfang der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit erhalten, dem ein Plan als Anlage beilag, in dem als „Betriebsgelände Deponie“ bereits eine größere Fläche dargestellt war. Die Größe dieses Geländes wurde mit 24 ha beschrieben, welches allerdings für eine Bauschuttdeponie mit einer Grundfläche von nur 5 ha vorgesehen war.

Die anderen beteiligten Ämter erhielten erst mit Vorlage der Planfeststellungsunterlagen im März 2011 Kenntnis, Landrat und Dezernent im April 2011. Die Verwaltung hat sich in diesem Zeitraum mit der Erarbeitung umfangreicher fachlicher Stellungnahmen befasst.

4. Haben die Gremien der Samtgemeinde Selsingen dem Zielabweichungsverfahren in Kenntnis der erweiterten Planungsabsichten der Fa. Kriete zugestimmt?

Antw.: Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war die sog. kleine Lösung. Dafür wurden von der SG Selsingen Einwendungen bzw. Anregungen nicht vorgebracht. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Standort der geplanten Bauschuttdeponie außerhalb der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen dargestellten Fläche für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Müllbeseitigungsanlage“ befindet.

5. Ist es richtig, dass das Abfallwirtschaftskonzept 2008 bis 2012 des Landkreises keine Notwendigkeit für die Errichtung einer Bauschuttdeponie sieht?

Antw.: Das Abfallwirtschaftskonzept ist Planungsgrundlage für den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Insofern ist es richtig, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb bei der Neuaufstellung 2007 keine eigenen neuen Anlagen des Landkreises für die Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen vorgesehen hat. Die Aussage ist jedoch inhaltlich nicht mit „kein Bedarf an Deponienutzvolumen“ in der Wirtschaft insgesamt gleichzusetzen. Dass hier ein entsprechender Bedarf in der Region besteht, hat das Nds. Umweltministerium noch im März 2010 schriftlich bestätigt.

6. Kann der Vorvertrag / Vertrag mit der Fa. Kriete den Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt werden?

Antw.: Es gibt nur einen Vertrag. Dieser kann selbstverständlich von den Kreistagsabgeordneten eingesehen werden.

7. Welche Folgen hätte ein Rücktritt des Landkreises vom bezeichneten Vorvertrag / Vertrag? Welche Höhe könnten etwaige Entschädigungsansprüche erreichen?

Antw.: Ein schadloser Rücktritt vom Kaufvertrag ist möglich, wenn bis zum 29.01.2015 keine Genehmigung für eine Bodendeponie erteilt wurde. Darüber hinaus ist – entsprechend dem Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“ – kein Rücktrittsrecht vorgesehen.

Als Entschädigungsanspruch kommen bei einem vertragswidrigen Verhalten des Landkreises bisherige Aufwendungen der Fa. Kriete v.a. für die Planung in Betracht. Deren Höhe ist unbekannt, wird sich aber vermutlich im unteren sechsstelligen Bereich bewegen.

8. Ist die vom Kreisausschuss am 17.06.2011 beschlossene Stellungnahme des Landkreises zum Planfeststellungsverfahren als Zustimmung zu einer sog. „Kleinen Variante“ einer Deponie in Haaßel zu verstehen?

Antw.: Eine Zustimmung des Landkreises ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weder notwendig noch vorgesehen. Der Landkreis hat lediglich fachliche Stellungnahmen v.a. aus wasserwirtschaftlicher, regionalplanerischer, baurechtlicher, naturschutzrechtlicher und straßenbaulicher Sicht abgegeben, über die das Gewerbeaufsichtsamt schlussendlich entscheidet.

Darüber hinaus haben sowohl der Umweltausschuss als auch der Kreisausschuss übereinstimmend deutlich gemacht, dass die allein beantragte „große Lösung“ in jedem Fall nicht zu Stande kommen kann, da der Landkreis dafür sein Flurstück 20/18 nicht zur Verfügung stellen wird. Hinsichtlich jeder Art von möglichen „kleineren Varianten“ allein auf der nördlichen – vom Landkreis an Fr. Kriete verkauften – Fläche hat der Kreisausschuss deutlich gemacht, dass sich der Landkreis selbstverständlich an den Kaufvertrag halten wird, dem Erwerber im Falle der Genehmigung einer Bodendeponie das Grundstück erschlossen zur Verfügung zu stellen. Ob eine solche Genehmigung überhaupt zustande kommt, hängt jedoch noch von einer Reihe weiterer Fragen ab, die allesamt vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu entscheiden sind.